

a la

J. J. J.

p.B.44.51.Iran.1. - RS/ar

Bern, den 2. August 1977

Eidgenössische Steuer-
verwaltung

Vertraulich

3003 B e r n

Steuerbefreiung des irani-
schen Staatsoberhauptes

Herr Direktor,

Das Politische Departement ist von der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden mündlich darauf aufmerksam gemacht worden, dass sowohl die Gemeinde St. Moritz als auch der Kanton Graubünden gewillt seien, auf eine weitere Besteuerung des Immobilienbesitzes des iranischen Staatsoberhauptes zu verzichten. Allerdings möchte sich die bündnerische Kantonsregierung gegenüber allfälligen späteren Vorwürfen der Öffentlichkeit und der Presse absichern und die Verantwortung für einen Entscheid zur Steuerbefreiung den Bundesbehörden überlassen.

Die Regierung des Kantons Graubünden wünscht daher, von den zuständigen Bundesdiensten eine schriftliche Erklärung zu erhalten, die ihr gestattet, inskünftig auf die Besteuerung der Villa des iranischen Staatsoberhauptes zu verzichten. Die Erklärung wäre so zu begründen und abzufassen, dass sie die bündnerischen Behörden in dieser lokalpolitisch brisanten Angelegenheit hinreichend entlastet.

In einem Gutachten vom 23. Juni 1977 hat die Direktion für Völkerrecht unseres Departementes zum Gesuch der Bündner Steuerverwaltung Stellung genommen. Sie finden den entsprechenden Text zu Ihrer Orientierung in der Beilage. Daraus geht hervor, dass der Entscheid zur Steuerbefreiung vornehmlich ein politischer ist, da das Völkerrecht keine verbindlichen Regeln aufstellt. Es handelt sich daher schlussendlich um eine Ermessensfrage, wobei die politische Opportunität ausschlaggebend ist. Diese Direktion wurde daher gebeten, die Behandlung des Falles zu übernehmen.

./.



- 2 -

Soweit wir die Sachlage beurteilen können, neigen wir zu einer offenen Haltung und würden eine Steuerbefreiung befürworten. Sowohl die Beziehungen unseres Landes zu Iran wie auch die Praxis in analogen Fällen (Präsidenten Mobutu und Houphouet-Boigny) und Ihr eigenes Entgegenkommen dem Schah gegenüber in bezug auf die Wehrsteuer legen uns einen generellen Steuerverzicht nahe. Allerdings scheint es uns fragwürdig, ob wir die erwünschte Mitteilung an die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden selbst machen sollten. Wir halten es eher für angebracht, dass Ihre Verwaltung eine solche Mitteilung vornimmt, wobei selbstverständlich auf die ausschlaggebende Meinung des Politischen Departementes hinzuweisen wäre.

Wir fragen Sie deshalb an, ob Sie sich grundsätzlich unserer Ansicht betreffend Steuerbefreiung anschliessen können und ob Sie gegebenenfalls bereit wären, ein Schreiben an die Bündner Steuerverwaltung in Chur zu richten, worin der Kanton Graubünden eingeladen wird, auf die Besteuerung des fraglichen Besitzes inskünftig zu verzichten.

Da unsere Beziehungen mit Iran wesentliche wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen haben, senden wir eine Kopie dieses Briefes an die Handelsabteilung mit der Bitte, ihrerseits zu dieser Frage Stellung zu nehmen und die Opportunität eines positiven Entscheides zu beurteilen.

Wir erwarten gerne Ihre Rückantwort und danken Ihnen für Ihre Bemühungen im voraus bestens.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

POLITISCHE DIREKTION

(Iselin)

Beilage erwähnt